

Satzung

des Fördervereins Kinderhaus Sonnenschein Rehlingen e.V.

Niederbergweg 43

66780 Rehlingen

## Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Förderung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Kassenprüfer/innen
- § 11 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks
- § 12 Haftpflicht
- § 13 Anwendung der Regelungen des BGB
- § 14 Inkrafttreten dieser Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Kinderhaus Sonnenschein Rehlingen und soll in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Saarlouis) eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rehlingen-Siersburg, Niederbergweg 43.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

## § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung des AWO Kinderhauses Sonnenschein, Rehlingen, auch im Sinne des § 58 Nr.1 AO .
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - a) Erwerb von Materialien wie z.B. Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln,
  - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
  - c) Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen,
  - d) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern.
- 2.4 Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht wurden, eingesetzt werden.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Förderung

- 3.1 Anträge auf Förderung zu § 2.2 können gestellt werden von:
  - a) den Mitgliedern,
  - b) dem Elternausschuss,
  - c) dem Personal des AWO Kinderhauses Sonnenschein.
- 3.2 Die Anträge bedürfen der Schriftform und sind ausreichend zu begründen.

- 3.3 Die Entscheidung darüber, welche Projekte in welcher Höhe gefördert werden, entscheidet der geschäftsführende Vorstand bis 500,00€ mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet.
- 4.2 Eine Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und bedarf der abschließenden Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
- 4.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.4 Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die nicht in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch den Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand,
  - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- 5.2 Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem die schriftliche Mitteilung dem Vorstand vorgelegt wird.
- 5.3 Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ein Jahr oder länger im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt, oder wenn es seine Mitgliedschaft missbraucht, dem Ansehen, den Interessen des Vereins schadet oder gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt.
- 5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6.3 Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals nach Aufnahme des Mitglieds grundsätzlich innerhalb von 8 Wochen, im Übrigen jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 6.4 Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Fördervereins keinerlei Leistungen und Mitgliedsbeiträge zurückgewährt. Ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- 6.5 Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand;

## § 8 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 8.1 Der Mitgliederversammlung obliegt es:
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
  - b) die Mitglieder des Vorstands zu wählen und zu berufen,
  - c) den Vorstand jährlich zu entlasten,
  - d) den jährlichen Geschäftsbericht entgegenzunehmen und die Kassenprüfer zu bestellen,
  - e) die Höhe des zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages festzustellen,
  - f) über Satzungsänderungen zu beschließen,
  - g) Entscheidungen in den Fällen §5 Absatz 5.3 und §11 Absatz 11.1 gemäß dieser Satzung zu treffen,
  - h) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 8.2 Mindestens einmal im Jahr tritt eine Mitgliederversammlung einberufen durch den Vorstand zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand mit Bekanntgabe per Email oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg zu laden. Zur Fristwahrung genügt die Veröffentlichung/Versendung der Einladung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderungen müssen im Wortlaut zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 Der/die Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangen oder der Vorstand sie beschließt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgeblich sind.

- 8.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gewordenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen oder sofern gewünscht, per geheimer Abstimmung gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas Anderes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.5 Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Fall von Verhinderung ist die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig und nachzuweisen, jedoch kann ein anwesendes Mitglied höchstens ein anderes abwesendes Mitglied vertreten.
- 8.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet dann das von der/dem Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 8.8 Die Wahl ist grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl.
- 8.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag, sowie Tagesordnung und Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

## § 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer/in,
  - d) dem/der Kassierer/in,
  - e) Beisitzern, soweit die Mitgliederversammlung welche bestimmt.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Punkten a), c) und d).
- 9.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere führt er die laufenden Geschäfte des Vereins (einschließlich die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung), sorgt für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts.
- 9.3 Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind nur der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 9.4 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt bzw. für das Jahr der Gründung, erfolgt die Wahl für das lfd.

Rumpfgeschäftsjahr, sowie das auf das Rumpfwirtschaftsjahr folgende Geschäftsjahr. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.

- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
- 9.6 Mindestens ein Personalvertreter des AWO Kinderhauses Sonnenschein in Rehlingen hat das Recht, beratend an Sitzungen teilzunehmen.
- 9.7 Über die Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen.
- 9.8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Beisitzer aus, kann dies unterbleiben.
- 9.9 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen können nach Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
- 9.10 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören können, und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.
- 9.11 Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

#### § 10 Kassenprüfer/innen

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder wenigstens einen/eine Kassenprüfer/in. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Im Übrigen agiert der/die Kassenprüfer/in unbefangen und unabhängig.
- 10.2 Der/die Kassenprüfer/-in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüfer/-in hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- 10.3 Der/die Kassenprüfer/in wird für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### § 11 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

- 11.1 Die Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der unter §8 Absatz 8.5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 11.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch,

wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 11.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger (Arbeiterwohlfahrt Saarland, Hohenzollernstr. 45, 66117 Saarbrücken) der Kindertageseinrichtung, welche es unmittelbar und ausschließlich für die Kinderförderung des AWO Kinderhauses Sonnenschein in Rehlingen zu verwenden hat.

#### § 12 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

#### § 13 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

#### § 14 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10.04.2025 in Rehlingen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.